

Hinweise zu Feuerwerk:

Das Ordnungsamt der Samtgemeinde Radolfshausen weist darauf hin, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (klassisches Silvesterfeuerwerk) grundsätzlich nur am 31.12. und 01.01. abgebrannt werden dürfen.

Silvesterfeuerwerk (Kategorie 2) darf in der Zeit vom 02.01. – 30.12. nur durch entsprechende Erlaubnisinhaber („professionelle Feuerwerker“) oder nach Erteilung einer Erlaubnis durch die zuständige Behörde, hier die Samtgemeinde Radolfshausen, erteilt werden.

Erlaubnisinhaber haben das Feuerwerk fristgerecht anzuzeigen.

Einzelerlaubnisse für Privatpersonen sind rechtzeitig zu beantragen und sind genehmigungs- und gebührenpflichtig. Seit dem 01.03.2020 beträgt die Gebühr für die Erteilung der erforderlichen Genehmigung 100,00 €.

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen, und in Naturschutzgebieten ist verboten.

Wer ohne Genehmigung außerhalb der Silvesterzeit ein Feuerwerk abbrennt, handelt ordnungswidrig und muss mit einem Bußgeld rechnen.